



Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 27. September 1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666/SGV.NW) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) - vom 12.12.2018 (GV.NRW, S. 708) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW, zuletzt geändert am 18.09.2012 (GV.NW., S. 436) am 03.04.2020 die folgende 1. Änderungssatzung entschieden:

§ 1

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ^{(1), (2)}

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen nach § 27 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen der Abgabengesetze gilt unbeschadet bestehender höherrangiger gesetzlicher Vorschriften folgende Regelung:

1.1 Stundung von Forderungen:

Über Anträge auf Stundung, auf Ratenzahlung und auf Verrentung von Forderungen entscheidet:

1.11 bei Beträgen bis unter 15 000,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.12 bei Beträgen von 15 000,00 € bis zu 50.000,00 € die Dezernentin bzw. der Dezernent,

1.13 bei Beträgen von über 50 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

Eine Stundung darf nur befristet und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

Die gestundeten Beträge sind mit 6. v. H. zu verzinsen, soweit Gesetze oder der Rat der Stadt Hürth im Einzelfall nicht eine andere Regelung vorsehen.

Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

1.2 Niederschlagung von Forderungen:

Über Anträge auf Niederschlagung von Geldforderungen entscheidet:

1.21 bei Beträgen bis unter 3 000,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.22 bei Beträgen von 3 000,00 € bis zu 30 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.23 bei Beträgen von über 30 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

1.3 Erlass von Forderungen:

Über den Erlass von Forderungen entscheidet:

1.31 bei Beträgen bis unter 1.500,00 € die jeweilige Amtsleitung,

1.32 bei Beträgen von 1.500,00 € bis zu 15 000,00 € die Kämmerin bzw. der Kämmerer,

1.33 bei Beträgen von über 15 000,00 € der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung.

Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

- 1.4 Hinsichtlich der Regelungen in § 1 Nr. 1.11, 1.12., 1.21, 1.22, 1.31 und 1.32 bleiben die gemeindeverfassungsrechtlichen Befugnisse der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unberührt.

§ 2 Klagebefugnis

- 2.1 Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen gelten, ist diese bzw. dieser befugt, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000,00 € und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5 000,00 € Klage zu erheben. ⁽¹⁾
- 2.2 Soweit es sich um Streitigkeiten grundsätzlicher Art oder von grundsätzlichem Interesse handelt, bedarf es zur Klageerhebung eines Beschlusses des Hauptausschusses.

§ 3 Vergleichsbefugnis

- 3.1 Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist befugt, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu einem Betrag von 30 000,00 € und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Betrag von 5 000,00 € abzuschließen. ⁽¹⁾
- 3.2 § 2 (2) gilt entsprechend.

§ 4 Übertragung der Befugnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ⁽¹⁾

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, die ihm in den §§ 2 und 3 dieser Satzung eingeräumten Befugnisse auf die Dezernentinnen bzw. Dezernenten und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 2 500,00 € auf die Amtsleitung des Rechtsamtes zu übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Erftkreises in Kraft.
- 5.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung, Erlass und

gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Gemeinde Hürth vom 06.05.1975 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 29.03.1977 außer Kraft.

-
- (1) geändert durch Art. 3 der Euro-Anpassungssatzung vom 12.12.2001
- (2) geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.2020 durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen der Stadt Hürth vom 03.04.2020